

# Summary - Zusammenfassung

## Antidumpingverfahrens zu „Schrauben ohne Kopf“ = Gewindestangen

### Produkt:

Betroffen sind Schrauben und Bolzen (inklusive Muttern und Unterlegscheiben), ohne Kopf (also Gewindestangen/Gewindestücke), aus Eisen oder anderem Stahl (außer rostfreiem Stahl), unabhängig von der Zugfestigkeit (also zum Beispiel geläufig als Güte 4.6/4.8/5.6/8.8/10.9/12.9 u.ä. bezeichnet)  
*Ausgenommen sind: Schwellenschrauben, Holzschrauben, Schraubhaken, Ring- und Ösenschrauben, gewindeformende Schrauben sowie spezielle Befestigungen für Oberbaumaterial im Bahnverkehr.*

### Betroffenes Ursprungsland der Waren:

VR China

### Betroffene Zoll-Code/KN-Codes:

7318 15 42 - 7318 15 48

### Kläger/Antragsteller der Anti-Dumping-Verfahrens:

„European Industrial Fasteners Institute“ (siehe auch hier: <https://www.eifi.org/>) - ein Schraubenverbandsinstitut (Interessenvertretung/Lobbisten), das 1977 gegründet wurde und mittlerweile 75 % der europäischen Schraubenindustrie vertritt. Folgende Interessenvertreter aus den Ländern sind dort vertreten: Schweden, Rumänien, Deutschland, Belgien, Vereinigtes Königreich, Frankreich, Kroatien und Spanien. Sowohl nationale Verbände wie der „Deutsche Schraubenverband e.V.“ als auch international vertretene (Gross-)Unternehmen sind dort Mitglied. Dieses Institut tritt als „non-profit-Vereinigung“ auf und vertritt die europäischen Interessen der Hersteller/Wirtschaftsbeteiligten in der EU – für diesen Sektor der „Schraubenindustrie“. Hierzu zählen insbesondere auch die Überprüfung und Aufrechterhaltung fairer Wettbewerbsbedingungen für die (europäische) Industrie und deren Beteiligten Unternehmen sowie Mitarbeiter.

### Chronologie/Ablauf:

- **17. Oktober 2024:** Bekanntmachung der EU in C/2024/6209 leitet das Antidumpingverfahren ein. ([https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=OJ:C\\_202406209](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=OJ:C_202406209))
- **30. Januar 2025:** Durchführungsverordnung (EU) 2025/141 zur zollamtlichen Erfassung der betroffenen Einfuhren tritt in Kraft (am 29.1.25 veröffentlicht) ([https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=OJ:L\\_202500141](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=OJ:L_202500141))

### Hintergrund:

Im September 2024 stellte der „European Industrial Fasteners Institute“ (EIFI) einen Antrag auf Einleitung eines Antidumpingverfahrens. Die Europäische Kommission prüfte den Antrag und stellte fest, dass er im Namen des Wirtschaftszweigs der Union eingereicht wurde und die vorliegenden Beweise die Einleitung eines Verfahrens rechtfertigen. Hierzu wurde von der Kommission auch festgestellt, dass der Antragsteller notwendigerweise mehr als 25% der Produktion dieser Produkte in der EU ausmacht, um diesen Antrag stellen zu können.

### Formal-Juristischer Ablauf:

Interessierte Parteien haben 37 Tage nach der Bekanntmachung Zeit, Stellung zu nehmen. Anträge auf Anhörung müssen innerhalb von 15 Tagen eingereicht werden.

### Erster Schritt: Zollamtliche Erfassung für 9 Monate bis Ende Oktober 2025

Die Einfuhren der betroffenen Produkte werden zollamtlich ab 30.01.2025 erfasst, um eine mögliche Zollentscheidung zu erleichtern. Die Erfassung endet neun Monate nach Inkrafttreten der Verordnung – also am 30.10.2025. Nach 7 Monaten können aber schon erste vorläufige Maßnahmen folgen.

### **Fristen – Besonderheiten:**

Die Untersuchung wird innerhalb eines Jahres abgeschlossen, vorläufige Maßnahmen können frühestens sieben Monate nach Bekanntmachung eingeführt werden.

**WICHTIG: Die Besonderheit durch diese „zollamtliche Erfassung der Einfuhren“ bedeutet, dass im NACHHINEIN die Zollschuld für alle Einfuhren seit dem 30.01.2025 nachberechnet werden (können).**

### **Höhe des Schadens/Höhe der Zollsätze – Anmerkungen des Verfassers:**

Gemäß den Betrachtungen in der Durchführungsverordnung der Kommission (EU) 2025/141 soll die angeführte **Dumpingspanne** zwischen den vier Jahren 2020 und 2023 zwischen **100 und 150%** betragen haben. Die **Schadensbeseitigungsschwelle** (= der Prozentsatz, der erforderlich ist, um den durch gedumpte Einfuhren verursachten Schaden zu beseitigen) wird hingegen zwischen **150 und 214%** beziffert. Falls es zu einer Nach-Verzollung kommen wird, wird diese wohl eine Dimension von etwa des kleineren Wertes kommen.

*Faktisch gibt es schon Zollsätze bereits seit 2022 (aus der Durchführungsverordnung (EU) 2022/191 und 2022/807) in Höhe von 22,1% bis zu 86,5 % für „bestimmte Verbindungselemente und bestimmte Hersteller aus China“. Bisher waren die Gewindestangen davon nicht betroffen.*

Aus Sicht des Verfassers ist diesmal sogar ein höherer Wert als 86,5% zu erwarten!